

## Synopse Änderung der Abwassersatzung

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p><b>§ 1 Öffentliche Einrichtung</b></p> <p>Die Stadt führt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als öffentliche Einrichtung durch. Sie stellt die hierzu erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen bereit.</p>	<p><b>§ 1 Öffentliche Einrichtung</b>  <b>(1) Nach den Vorschriften des Wassergesetzes für Baden-Württemberg obliegt der Stadt die Abwasserbeseitigung. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist Zweck dieser Satzung.</b>  (2) Die Stadt führt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als öffentliche Einrichtung durch. Sie stellt die hierzu erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen bereit.</p>
<p><b>§ 3 Begriffsbestimmungen</b></p> <p>(2) Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden.</p> <p>Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören nicht die Grundstücksentwässerungsanlagen mit den Anschlusskanälen. Die Anschlusskanäle gehören auch dann nicht zu den öffentlichen Abwasseranlagen, wenn und soweit sie im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünanlagen liegen.</p>	<p><b>§ 3 Begriffsbestimmungen</b></p> <p>(2) Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle <b>einschließlich des Systems „Rollender Kanal“</b>, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden.</p> <p><b>Beim System des sogenannten „Rollenden Kanals“ werden die Gruben auf den Grundstücken, die nicht durch eine Hausanschlussleitung an die öffentlichen Kanäle angeschlossen sind, mittels eines Abfuhrfahrzeuges turnusmäßig entleert; dieses leitet das Abwasser in den öffentlichen Kanal ein. Auf diese Weise sind diese Grundstücke an die öffentlichen Kanäle angeschlossen.</b></p> <p>Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören nicht die Grundstücksentwässerungsanlagen mit den Anschlusskanälen. Die Anschlusskanäle gehören auch dann nicht zu den öffentlichen Abwasseranlagen, wenn und soweit sie im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünanlagen liegen.</p>

<p><b>§ 4 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung</b></p> <p>(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen und diese zu benutzen und das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des <i>§ 45 b Abs. 1 WG</i> zu überlassen. Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte treten an die Stelle des Eigentümers. Daneben sind die Besitzer von Grundstücken sowie die Inhaber von Wohnungen oder anderen Räumen berechtigt und verpflichtet, die öffentlichen Abwasseranlagen zu benutzen.</p> <p>(6) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund <i>§ 45 b WG</i> der nach § 4 Abs. 1 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Dies gilt insbesondere für Abwasser, das nach der Satzung der Stadt Heidelberg über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Grubensatzung) in der jeweils gültigen Fassung zu entsorgen ist.</p>	<p><b>§ 4 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung</b></p> <p>(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen und diese zu benutzen und das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des <b>§ 46 Absatz 1 WG</b> zu überlassen, <b>sofern die Verpflichtung der Stadt zur Abwasserbeseitigung nicht nach § 46 Absatz 2 WG entfällt.</b> Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte treten an die Stelle des Eigentümers. Daneben sind die Besitzer von Grundstücken sowie die Inhaber von Wohnungen oder anderen Räumen berechtigt und verpflichtet, die öffentlichen Abwasseranlagen zu benutzen.</p> <p>(6) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund <b>§ 46 WG</b> der nach § 4 Abs. 1 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Dies gilt insbesondere für Abwasser, das nach der Satzung der Stadt Heidelberg über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Grubensatzung) in der jeweils gültigen Fassung zu entsorgen ist.</p>
<p><b>§ 8 Anschlusskanäle</b></p> <p>(1) Jedes Grundstück muss durch einen Anschlusskanal (Mischkanalisation) oder durch zwei besondere Anschlusskanäle für Schmutz und Niederschlagswasser (Trennkanalisation) an die öffentlichen Sammelkanäle angeschlossen werden.</p> <p>(5) In Erschließungsgebieten werden die Anschlusskanäle von der Stadt hergestellt und nach den tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet. Soweit mehrere Anschlüsse in</p>	<p><b>§ 8 Anschlusskanäle</b></p> <p>(1) Jedes Grundstück muss durch einen Anschlusskanal (Mischkanalisation) oder durch zwei besondere Anschlusskanäle für Schmutz und Niederschlagswasser (Trennkanalisation) <b>oder das System des „Rollenden Kanals“</b> an die öffentlichen Sammelkanäle angeschlossen werden.</p> <p>(5) In Erschließungsgebieten werden die Anschlusskanäle von der Stadt hergestellt und nach den tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet. Soweit mehrere Anschlüsse in</p>

<p>einem Erschließungsgebiet zusammenhängend hergestellt werden und in Einzelfällen keine außergewöhnlichen Abmessungen erforderlich sind, werden die Anschlusskosten zu gleichen Teilen auf die anschließenden Grundstücke verteilt. Die Kosten werden als öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch erhoben. Schuldner des Anspruchs ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs. Auf Verlangen der Stadt ist eine Vorausleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten zu erbringen. Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>einem Erschließungsgebiet zusammenhängend hergestellt werden und in Einzelfällen keine außergewöhnlichen Abmessungen erforderlich sind, werden die Anschlusskosten zu gleichen Teilen auf die anschließenden Grundstücke verteilt. Die Kosten werden als öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch erhoben. <b>Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Anschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Schuldner des Anspruchs ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Grundstücks-eigentümer ist.</b> Auf Verlangen der Stadt ist eine Vorausleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten zu erbringen. Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>
<p><b>§ 19 Höhe der Abwassergebühr</b> Die Abwassergebühren betragen - je cbm Schmutzwasser 1,00 € - je m<sup>2</sup> bebauter und befestigter (abflusswirksamer) Grundstücksfläche 0,69 €.</p>	<p><b>§ 19 Höhe der Abwassergebühr</b> Die Abwassergebühren betragen - je m<sup>3</sup> Schmutzwasser <b>0,90 €</b> - je m<sup>2</sup> bebauter und befestigter (abflusswirksamer) Grundstücksfläche <b>0,75 €.</b></p>
<p><b>§ 26 Anzeige- und Auskunftspflichten, Kontrollrecht</b> (8) Jeder Eigentümer, Besitzer und Benutzer hat der Stadt Heidelberg die im Rahmen der Satzung notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Stadt Heidelberg und deren Beauftragte sind berechtigt, Kontrollen durchzuführen und Abwasserproben zu entnehmen. Zu diesen Zwecken ist ihren Beauftragten ohne vorherige Anmeldung und Wartezeit der Zutritt zu allen Grundstücksentwässerungs- und Wassergewinnungsanlagen sowie auch zu den Betriebsanlagen zu gewähren, soweit dies erforderlich ist. Wohnungen im Sinne von Art. 13 GG dürfen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur zu den Zeiten betreten werden, in denen sie für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Notfalls sind die zum Zugang erforderlichen Schlüssel zu hinterlegen oder den Beauftragten der Stadt Heidelberg zu übergeben.</p>	<p><b>§ 26 Anzeige- und Auskunftspflichten, Kontrollrecht</b> (8) Jeder Eigentümer, Besitzer und Benutzer hat der Stadt Heidelberg die im Rahmen der Satzung notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Stadt Heidelberg und deren Beauftragte sind berechtigt, Kontrollen durchzuführen und Abwasserproben zu entnehmen. Zu diesen Zwecken ist ihren Beauftragten ohne vorherige Anmeldung und Wartezeit der Zutritt zu allen Grundstücksentwässerungs- und Wassergewinnungsanlagen sowie auch zu den Betriebsanlagen zu gewähren, soweit dies erforderlich ist. Wohnungen im Sinne von Art. 13 GG dürfen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur zu den Zeiten betreten werden, in denen sie für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Notfalls sind die zum Zugang erforderlichen Schlüssel zu hinterlegen oder den Beauftragten der Stadt Heidelberg zu übergeben. <b>Den Mitarbeitern des Rollenden Kanals ist zum Zwecke der bekannt gegebenen turnusmäßigen Entleerung der Gruben oder nach vorheriger Anmeldung Zutritt zum Grundstück und zu den Gruben zu gewähren.</b></p>